

EINBRUCH

E61

HILFELEISTUNGSPFLICHT DES KASSENBOTEN

In Erweiterung der Zusatzbedingungen für die Beraubungsversicherung haftet der Versicherer bei Transporten von Geld und Geldeswerten auch dann, wenn eine Wegnahme der Werte durch dritte Personen unter Ausnützung des Umstandes erfolgt, daß der Kassenbote seiner Hilfeleistungspflicht im Sinne der §§ 94 oder 95 des Strafgesetzbuches nachkommt.